

weiß, Schlagworte, die über die Qualität des Prozesses noch gar nichts sagen.»⁸¹

Zwischen den beiden Polen des *Verhandlungs-* sowie *Untersuchungsgrundsatzes* nahm Klein aus Zweckmässigkeitserwägungen und zugunsten eines neuerdings stärkeren Untersuchungsgrundsatzes ausdrücklich eine «Mittelstellung»⁸² ein, was zu seiner Freude die Wissenschaft zunehmend befürwortete, indem sie bestätigte, «daß zu einem guten Prozesse eine richtige Legierung beider Prinzipie gehöre.»⁸³

Von der Mittelbarkeit des früheren Prozessrechts abrückend, gründete Klein seinen Entwurf auf der *Unmittelbarkeit*. Er gab zu bedenken: «Die Unmittelbarkeit um ihrer selbst willen rein durchzuführen, wäre falscher Dogmatismus.»⁸⁴ Unter der prozessökonomischen Maxime der gerichtlichen Prozessleitung⁸⁵ sah Klein aber beim an sich neutralen Grundsatz der Unmittelbarkeit ein beträchtliches prozessökonomisches Potenzial im Verfahren und namentlich bei der Streitverhandlung voraus:

«Das Verfahren soll *unmittelbar* werden, das heißt, der Richter und die Parteien sollen sich Aug' in Aug' gegenüberstehen, und diese Unmittelbarkeit ist es, die uns auch den Prozeß *billig* machen muß. Wodurch sind bisher die Prozeßkosten so hoch geworden? Die großen Satzschriften mit ihren Hunderten von Behauptungen und Anführungen haben ihn teuer gemacht, die ganz überflüssig waren und doch vorgebracht wurden, weil der Richter nicht in der Lage war, zu rechter Zeit den Parteien zu sagen: Das ist ganz und gar nicht zur Sache gehörig [...]. Der Richter mußte den Prozeßstoff anwachsen lassen bis zur Unendlichkeit, ohne durch ein Wort dem Vorbringen und der Verhandlung den richtigen Weg zu weisen. Das hat den Prozeß verteuert und das nun wird die Unmittelbarkeit künftig verhindern. [...], indem sie] zwecklosen, kostspieligen Ausführungen vorbeugt. Darin also, in der *Vereinfachung des Prozeßstoffes*, im *Abschneiden des Überflüssigen*, im *Hintanhalten belangloser Nebenerörterungen*, in diesen organischen Vorkehrun-

81 Klein, Zivilprozeß, S. 46.

82 Klein, Zivilprozeß, S. 325. Vgl. Kralik, S. 91; Rechberger, Jahrtausendwende, S. 57 f.

83 Klein, Zivilprozeß, S. 325 m. N., siehe S. 326 f. mit Beispielen.

84 Klein, Zivilprozeß, S. 218.

85 Siehe unten unter § 9/III./2./b).